

Protokoll der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Dänikon

Datum: Donnerstag, 13. Dezember 2012

Zeit: von 20:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Ort: im Saal des Anna Stüssi Hauses

Vorsitz: Gemeindepräsident Daniel Zumbach

Protokoll: Gemeindeschreiber Lukas Kalberer

Stimmzähler:

1. Beat Steffen, Alte Landstrasse 21
2. Isabelle Eggenschwiler, Rainstrasse 6

Stimmberechtigte: 1'139

Anwesend: 43 (4%)

- Traktanden:**
1. Genehmigung des Einbürgerungsgesuches von
 2. Genehmigung des Einbürgerungsgesuches von
 3. Genehmigung des Budgets 2013 der Politischen Gemeinde Dänikon und Festsetzung des Steuerfusses
 4. Genehmigung der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Spital Limmattal
 5. Genehmigung der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Langzeitpflege Dielsdorf

6. Genehmigung Baukredit für den Ersatz der Brücke Furtbachstrasse
7. Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

Gemeindepräsident Daniel Zumbach begrüsst die Stimmberechtigten. Speziell begrüsst er die Presse, vertreten durch Frau Anna Bérard vom „Furttaler“.

Nach diesen Worten schreitet der Gemeindepräsident zum offiziellen Teil der Gemeindeversammlung über.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste im Furttaler publiziert und die schriftlichen Weisungsbroschüren fristgerecht auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet und durch die Post an die Abonnenten verteilt wurden. Das Stimmregister und die für die Behandlung der Geschäfte relevanten Akten sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und befinden sich jetzt auf dem Tisch der Vorsteherschaft.

Er weist darauf hin, dass für die Politische Gemeinde die in der Gemeinde Dänikon wohnhaften SchweizerbürgerInnen ab vollendetem 18. Altersjahr stimmberechtigt sind. Das Stimmregister liegt auf dem Tisch der Versammlungsvorsteherschaft auf. Die nicht stimmberechtigten Gäste und Vertreter der Presse sitzen auf den Stühlen der ersten Reihe rechts.

Der guten Ordnung halber fragt er die Versammlung an, ob an den Plätzen der stimmberechtigten VersammlungsteilnehmerInnen weitere nicht stimmberechtigte Personen sitzen.

Am Tisch der Gemeindevorsteherschaft ist Gemeindeschreiber Lukas Kalberer nicht stimmberechtigt.

Als weitere Nichtstimmberechtigte sind anwesend:

- Bérard, Anna, Furttaler
-

Weiteren Personen wird das Stimmrecht nicht bestritten.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Beat Steffen, Alte Landstrasse 21, Dänikon; für die linke Seite
2. Isabelle Eggenschwiler, Rainstrasse 6, Dänikon, für die rechte Seite inkl. Gemeinderat

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Stimmberechtigte	Zuständig für (Sicht Gemeinderat)
Beat Steffen	24	linke Seite
Isabelle Eggenschwiler	19	rechte Seite inkl. Gemeinderat
Total	43	
Total Stimmberechtigte	1'139	
Stimmbeteiligung	3,8 %	
Nicht-Stimmberechtigte	8	

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

**60 10.07 Voranschläge
Budget 2013 der Politischen Gemeinde Dänikon
Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
auf 35%**

Weisung

Das Budget 2013 der Politischen Gemeinde präsentiert sich wie folgt:

a) Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	7'363'300.-
Gesamtertrag	CHF	7'367'000.-
Ertragsüberschuss	CHF	3'700.-

b) Investitionsrechnung

- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'094'000.-
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	65'000.-
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	1'029'000.-
- Nettoinvestitionen Finanzvermögen		
Ausgaben Finanzvermögen	CHF	.-
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	.-
Nettoinvestition Finanzvermögen	CHF	.-

c) Stand Eigenkapital

Total zweckfreies Eigenkapital per 31.12.2013	CHF	18'279'875.-
---	-----	--------------

d) Steuerfuss

Im Rahmen der Steuerfusskoordinationsgespräche mit der Primarschule Dänikon-Hüttikon zeigte sich, dass sich die Primarschule mit stark zunehmenden Kostensteigerungen konfrontiert sieht. Zur Abfederung der sich abzeichnenden grossen Aufwandüberschüsse in den kommenden Jahren soll der Steuerfuss der Politischen Gemeinde Dänikon um 2% reduziert werden, damit bei gleichzeitiger Erhöhung des Steuerfusses der Primarschule Dänikon-Hüttikon um 2% der Gesamtsteuerfuss unverändert gehalten werden kann. Beim Steuerfuss der Oberstufenschule Otelfingen wurde im Rahmen der Steuerfusskoordinationsgespräche keine Veränderung angezeigt.

Sofern die Schulgemeinden antragsmässig beschliessen, ergibt sich folgende Zusammensetzung des Gesamtsteuerfusses:

Gemeindegut	Steuerfuss 2013	Steuerfuss 2012
Politische Gemeinde	35%	37%
Oberstufenschulgemeinde	19%	19%
Primarschulgemeinde	48%	46%
Gesamtsteuerfuss	102%	102%

Der Anteil der Politischen Gemeinde von 35% entspricht CHF 1'295'000.- vom 100%igen Staatssteuerertrag von CHF 3'700'000.-.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorliegenden Budget 2013 der Politischen Gemeinde zuzustimmen und den Steuerfuss für das Politische Gemeindegut auf 35% festzusetzen.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Ziffern 1 und 2 der Gemeindeordnung:

1. Das Budget der Politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2013 wird genehmigt.
2. Das Budget 2013 wurde unter Anwendung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Die Gemeindeversammlung Dänikon hat mit Beschluss vom 23. Juni 2011 der Ausübung der Pilotfunktion zugestimmt.
3. Die Erfolgsrechnung präsentiert sich wie folgt:

Gesamtaufwand	CHF	7'363'300.-
Gesamtertrag	CHF	<u>7'367'000.-</u>
Ertragsüberschuss	CHF	3'700.-
4. Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'094'000.-
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>65'000.-</u>
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	1'029'000.-
5. Die Investitionsrechnung Finanzvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	.-
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>.-</u>
Nettoinvestition Finanzvermögen	CHF	.-
6. Es wird mit einem Einfachen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 3'700'000.- gerechnet.
7. Der Zinssatz zur internen Verzinsung wird gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates Nr. 166 vom 5. Juli 2010 für das Jahr 2013 auf 2,74% festgesetzt.
8. Der Steuerfuss des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 2013 wird auf 35% (Vorjahr 37%) festgesetzt.

Dänikon, 15. Oktober 2012

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das **Budget 2013** der Politischen Gemeinde Dänikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 15. Oktober 2012 geprüft. Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	7'363'300.-
Gesamtertrag	CHF	<u>7'367'000.-</u>
Ertragsüberschuss	CHF	3'700.-

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'094'000.-
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>65'000.-</u>
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	1'029'000.-

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	-.-
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>-.-</u>
Nettoinvestition Finanzvermögen	CHF	-.-

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%) **CHF 3'700'000.-**

Steuerfuss **35%**

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird in das zweckfreie Eigenkapital überführt.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget 2013 der Politischen Gemeinde Dänikon finanzrechtlich zulässig, finanziell angemessen und rechnerisch richtig ist. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2013 der Politischen Gemeinde Dänikon entsprechend dem Antrag des Gemeinderates festzulagen und den Steuerfuss auf 35% (Vorjahr 37%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Dänikon, 14. November 2012

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates.

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Beat Steffen	24	-	24
Isabelle Eggenschwiler	18	-	18
Total	42	-	42
Total anwesende Stimmberechtigte		43	

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Ziffern 1 und 2 der Gemeindeordnung:

- Das Budget der Politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2013 wird genehmigt.
- Das Budget 2013 wurde unter Anwendung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Die Gemeindeversammlung Dänikon hat mit Beschluss vom 23. Juni 2011 der Ausübung der Pilotfunktion zugestimmt.
- Die Erfolgsrechnung präsentiert sich wie folgt:

Gesamtaufwand	CHF	7'363'300.-
Gesamtertrag	CHF	<u>7'367'000.-</u>
Ertragsüberschuss	CHF	3'700.-
- Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'094'000.-
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>65'000.-</u>
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	1'029'000.-
- Die Investitionsrechnung Finanzvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	.-
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>.-</u>
Nettoinvestition Finanzvermögen	CHF	.-
- Es wird mit einem Einfachen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 3'700'000.- gerechnet.
- Der Zinssatz zur internen Verzinsung wird gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates Nr. 166 vom 5. Juli 2010 für das Jahr 2013 auf 2,74% festgesetzt.
- Der Steuerfuss des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 2013 wird auf 35% (Vorjahr 37%) festgesetzt.
- Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, René Nigg, Lettenring 12, 8114 Dänikon
 - Finanzvorstand Ueli Sauter
 - Finanzverwalter Martin Staubli
 - Akten

Weisung

Ausgangslage

Das Spital Limmattal ist das Schwerpunktspital für die Region Limmattal und Furttal und stellt als solches die medizinische Versorgung im Akutbereich für die Bevölkerung in ihrem Einzugsgebiet und aus angrenzenden Regionen sicher. Der Spitalverband Limmattal ist rechtlich ein Zweckverband nach Massgabe der kantonalen Gemeindegesetzgebung und umfasst 17 Trägergemeinden.

Seit dem 1. Januar 2012 ist das neue kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft und macht damit eine Statutenrevision notwendig. Damit werden die Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) des Bundes von 2007 umgesetzt. Dieses legt eine neue Finanzierung der stationären Behandlung von Patienten durch Fallpauschalen fest und verpflichtet die Kantone, ihre Spitalplanung zu erneuern. Der Regierungsrat hat deshalb die Spitalliste 2001 durch eine neue Liste 2012 abgelöst.

Die Spitalplanung 2012 orientiert sich am Konzept des regulierten Wettbewerbs und es wurde festgelegt, dass der Kanton nur dort steuernd eingreift, wo mit planerischen Eingriffen entweder die Kosten gesenkt oder die medizinische Qualität gesteigert werden können. Per 1. Januar 2012 hat der Kanton dem Spital Limmattal aufgrund der neuen Spitalplanung den neuen Leistungsauftrag erteilt.

Mit dem neuen SPFG entfällt auch die Grundversorgungs- und Finanzierungspflicht der Gemeinden im Bereich der Spitalversorgung. Die Gemeinden können aber nach wie vor Spitaleigentümer bleiben.

Gleichzeitig tritt ein neues Finanzierungssystem in Kraft. Demzufolge wird der Kostenanteil der öffentlichen Hand nicht mehr in Form von Betriebs- und Investitionsbeiträgen, sondern mit Fallpauschalen geleistet. Die Fallpauschalen, die von den Krankenkassen und dem Kanton geleistet werden, beinhalten auch einen Investitionskostenanteil. Die (Vor-)Finanzierung von Investitionen ist neu Aufgabe der Spitäler und kann grundsätzlich auch mit Fremdmitteln erfolgen.

Das Spital muss mit den Einnahmen die laufenden Kosten und die Investitionskosten finanzieren und für die zukünftige Entwicklung die notwendige Eigenkapitalbasis schaffen. Damit wird das Spital zu einem Unternehmen, das auch für die Werterhaltung und Wert-erhöhung selbst zuständig ist.

Ziele

Mit dem SPFG bzw. der Anpassung des Gemeindegesetzes wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Spitalzweckverbände einen eigenen Finanzhaushalt nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt führen können. Dies ist die Voraussetzung, um bilanz- und fremdmittelfähig zu sein. Auch dafür müssen die Statuten angepasst werden. So müssen Regelungen zum Umgang mit Ertragsüberschüssen und allfälligen Verlusten sowie zur Umwandlung der Restbuchwerte bisheriger Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden oder zum Beschlussverfahren bei der Erbringung allfälliger zusätzlicher Leistungen getroffen werden.

Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Finanzierungssystem zu gewährleisten, muss die Statutenrevision 2012 durchgeführt und rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft gesetzt werden.

Die folgenden hauptsächlichen Änderungen werden mit der vom Gemeindeamt Zürich (GAZ) als Totalrevision deklarierten Überarbeitung realisiert:

- Einarbeitung der durch das neue SPFG geltenden übergeordneten Rahmenbedingungen.
- Abbildung eines eigenen Finanzhaushaltes des Spitalverbandes.
- Anpassung der Zweckverbandsorganisation durch Weglassen der Baukommission als Organ des Zweckverbandes im Sinne der Schaffung von klaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.
- Anpassung der Zweckverbandsorganisation durch Weglassen der Spitalleitung als Organ des Zweckverbandes im Sinne der kongruenten Umsetzung der heute gültigen Spitalorganisation.
- Einarbeitung der Rückmeldungen des GAZ im Rahmen der Totalrevision.
- Redaktionelle Anpassungen
- Neunummerierung

Erläuterungen im Einzelnen

Art. alt	Art. neu	Seite	Erläuterung
7	7	3	Sowohl die Baukommission als auch die Spitalleitung werden als Organ des Verbandes gestrichen. Im Zusammenhang mit dem Neubauprojekt ist es aufgrund der heutigen Struktur immer wieder zu Unklarheiten bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Baukommission gekommen. Dies bedeutet einen vermehrten Aufwand für Absprachen und kann speziell während der Umsetzung des Projektes zu unnötigen Konflikten oder Verzögerungen führen. Aufgrund der Rückmeldungen des Gemeindeamts müsste eine Spitalleitung, welche als Organ definiert ist, von der DV mit einer Amtszeit gewählt werden. In der Praxis würde dies bedeuten, dass die Mitglieder der Spitalleitung nur befristet für die Amtszeit angestellt werden könnten, was nicht praktikabel ist. Als Alternative werden in den vorliegenden Statuten dem Spitaldirektor / der Spitaldirektorin Entscheidungsbefugnisse delegiert. Die weitere Delegation von Befugnissen an die Spitalleitungsmitglieder wird in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Reglement festgelegt. Die Spitalleitung bleibt weiterhin bestehen. Diese und die in diesem Zusammenhang folgenden Formulierungen entsprechen und unterstützen gleichzeitig die heute gültige Departementsstruktur des Spitals und lassen eine der heutigen Zeit angepasste Führung des Spitals zu.
9b	12	6	Gemäss Gemeindeamt müssen die beiden Institutionen des Zweckverbandes (Spital und Pflegezentrum) in allen Punkten klar getrennt werden. Dies betrifft somit auch die Zuständigkeit bei entsprechenden Vorlagen.
13	22	11	Aufgrund der grösseren Dynamik in der Zusammensetzung der Zweckverbandsgemeinden und der sich verändernden Bevölkerungszahl in den einzelnen Gemeinden, bedarf es eines sich anpassenden Vertretungsanspruchs.

18	27	16	In diesem Artikel wird unter Punkt b) erstmals die Gewinnverwendung und die Verlustdeckung geregelt. Dabei wird die Kompetenz darüber der Delegiertenversammlung erteilt.
22b		25	Sämtliche Artikel bezüglich Baukommission entfallen.
31ff		29ff	Art. 31 bis Art. 34 entfallen aufgrund der neuen Finanzierung gemäss SPFG.
	45	31	Bisher wurden die Vermögenswerte des Zweckverbands in den Bestandsrechnungen der Verbandsgemeinden geführt. Die neue Spitalfinanzierung durch Fallpauschalen, die einerseits von den Krankenkassen und andererseits vom Kanton getragen werden, enthält neben den betrieblichen auch Investitionskostenbeiträge. Die Führung eines eigenen Haushalts ist die Voraussetzung dafür, dass sich das Spital (auch) mit Fremdmitteln finanzieren kann. Die Rechtsgrundlage dazu wurde mit dem SPFG bzw. einer Anpassung des Gemeindegesetzes (§ 131a) geschaffen. Könnte das Spital keinen eigenen Finanzhaushalt führen, müssten die Investitionsanteile von den Vergütungen abgezogen und an die Verbandsgemeinden weiterverteilt werden. Im Gegenzug müsste die Investitionsfinanzierung weiter über die Verbandsgemeinden erfolgen.
	47	32	Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die vor dem Inkrafttreten des SPFG geleistet worden sind, werden in unverzinsliches Eigenkapital umgewandelt. Damit bleiben die Verbandsgemeinden Spitaleigentümer. Die Umwandlung erfolgt gemäss der Empfehlung der Gesundheitsdirektion und des Gemeindeamts nach den Bestimmungen der Verordnung über die Umwandlung von Investitionsbeiträgen an Spitäler vom 5. Oktober 2011 (InUV). Das Gemeindeamt stellt zudem in Aussicht, dass durch Aufwertungen ausgelöste Buchgewinne über eine Sofortabschreibung quasi wieder neutralisiert werden können. Solche a.o. Sofortabschreibungen sollen ausnahmsweise auch ohne Budgetierung im Voranschlag 2012 der Gemeinden möglich sein.
	52	34	Zur Vorfinanzierung von bewilligten Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität kann der Zweckverband Fremdmittel aufnehmen. Im Gegenzug sind die Gemeinden von der automatischen Verpflichtung Beiträge an die laufende oder Investitionsrechnung zu leisten befreit.
42	57	35	Der bestehende und unveränderte Austrittsartikel wurden mit einem neuen Abschnitt 2 ergänzt, welcher in Ausnahmefällen einen raschen Ausstieg aus dem Zweckverband ermöglicht. Dabei kann eine Gemeinde, welche die Mitgliedschaft im Spitalverband ordnungsgemäss gekündigt hat, der Delegiertenversammlung Antrag auf frühzeitige Entlassung stellen. Mit einem Ja- Stimmenanteil von mindestens 80% kann die Delegiertenversammlung den Antrag bewilligen. Das hoch angesetzte Qualifizierte Mehr ist gerechtfertigt, damit ein frühzeitiger Austritt tatsächlich nur in begründeten Ausnahmefällen stattfindet.

Die Zweckverbandsgemeinden bleiben Eigentümer des Spitals. Sie können dadurch die Entwicklung des Spitals mitbestimmen. Aufgrund des neuen Finanzierungsmechanismus können aber die Trärgemeinden davon ausgehen, dass sie zukünftig keine Beiträge an den Betrieb und die Investitionen des Spitals leisten müssen. Der Restwert der von den Zweckverbandsgemeinden geleisteten Investitionsbeiträge wird per 1. Januar 2012 in Eigenkapital umgewandelt.

Es besteht keine automatische Nachschusspflicht mehr für die Gemeinden, falls das Spital allfällige Betriebsdefizite nicht mehr durch Eigenkapital decken könnte. Sollte dereinst eine solche Überschuldungssituation entstehen, müssten die Verbandsgemeinden entscheiden, ob sie, freiwillig und unter Wahrung der demokratischen Entscheidungswege, zusätzliche Mittel einschiessen wollen, oder ob das Spital liquidiert werden soll.

Schlussbemerkung

Das Gemeindeamt qualifiziert die vorliegende Statutenrevision als Totalrevision, was eine Zustimmung aller Verbandsgemeinden erforderlich macht. Sollte die Statutenrevision von den Verbandsgemeinden nicht angenommen werden, würden die Zweckverbandsstatuten vom 4. Mai 2011 mit sämtlichen Rechten und Pflichten ihre Gültigkeit behalten. Der Spitalverband wäre nicht haushaltsfähig und die Investitionen müssten weiterhin von den Verbandsgemeinden vorfinanziert werden. Im Gegenzug würden bei den Fallpauschalen, die dem Spital vergütet werden, die Investitionsanteile voraussichtlich abgezogen und an die Gemeinden weiterverteilt.

Allfällige Betriebsverluste müssten wie bis anhin jährlich von den Verbandsgemeinden ausgeglichen werden. Die Darlehen aus der Umwandlung der vom Kanton bisher geleisteten Investitionsbeiträge an das Spital Limmattal von ca. 20 Mio. würden in die Gemeindebücher verteilt und müssten gemäss der Verordnung über die Umwandlungen von Investitionsbeiträgen an Spitäler (InUV) verzinst und amortisiert werden.

Die Delegiertenversammlung hat am 11. Juli 2012 die Statuten mit 16 zu 4 Stimmen genehmigt.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 18 Ziffer 6 der Gemeindeordnung:

1. Der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Spitalverbandes Limmattal wird zugestimmt.

Dänikon, 1. Oktober 2012

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Dänikon hat an ihrer Sitzung vom 13. November 2012 die Statutenrevision des Zweckverbands Spital Limmattal geprüft und angenommen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme der Statutenrevision Spital Limmattal.

Dänikon, 13. November 2012

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates.

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Beat Steffen	23	-	23
Isabelle Eggenschwiler	18	-	18
Total	41	-	41
Total anwesende Stimmberechtigte		43	

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 18 Ziffer 6 der Gemeindeordnung:

1. Der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Spitalverbandes Limmattal wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Spitalverband Limmattal, Urdorferstrasse 100, 8952 Schlieren
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, René Nigg, Lettenring 12, 8114 Dänikon
 - Gesundheitsvorsteherin Marlies Schüpbach
 - Gesundheitssekretariat Dänikon
 - Finanzverwaltung Dänikon
 - Archiv

Die an der heutigen Gemeindeversammlung genehmigten totalrevidierten Zweckverbandsstatuten des Spitalverbandes Limmattal, befinden sich im Anhang zum heutigen Protokoll ab Seite 331.

Weisung

Ausgangslage

Am 1. Januar 2011 trat das neue kantonale Pflegegesetz und am 1. Januar 2012 das kantonale Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG) in Kraft.

Diese beiden Gesetze haben grundlegende Änderungen in der Spitalfinanzierung und - was vorliegend wichtig ist - in der Pflegeversorgung gebracht. Im Pflegegesetz wird das Modell 100/0 umgesetzt: Die Pflegeversorgung wird ausschliesslich von den Gemeinden - natürlich neben den Pflegebedürftigen und den Krankenversicherungen - finanziert, nicht mehr vom Kanton.

Aus dem neuen Finanzierungssystem im Pflegebereich, welches einen Investitionsanteil enthält, ergibt sich für die Betreiber eines Pflegeheimes wie das Gesundheitszentrum Dielsdorf das Bedürfnis, mit diesem Investitionsanteil Reserven für die Investitionsfinanzierung zu bilden oder über die Aufnahme von Fremdmitteln Investitionen voraus zu finanzieren.

Nach bisherigem Gemeinderecht führen Zweckverbände keinen eigenen Haushalt, sind also insbesondere nicht vermögensfähig. Sie verfügen über kein Eigenkapital und sind nicht in der Lage, Fremdmittel aufzunehmen oder selbständig Reserven zu bilden. Das Eigentum an den Anlagen liegt nicht bei ihnen, sondern anteilmässig bei den Zweckverbandsgemeinden. In dieser Situation ist der Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf nicht in der Lage, die Beschaffung von Anlagen eigen oder fremd zu finanzieren.

Um den neuen Anforderungen der Pflegefinanzierung gerecht zu werden, ist es aber erforderlich, dass die für die Sicherstellung der stationären Pflegeversorgung zuständige Organisation (der Zweckverband) Rückstellungen und somit Eigenkapital bilden kann, mit anderen Worten einen eigenen Finanzhaushalt führt. Um dies zu ermöglichen, müssen entweder die Statuten des Zweckverbandes umfassend revidiert werden oder seine Rechtsform ist anzupassen.

Die Delegiertenversammlung beschloss am 16. Juni 2011, durch die Betriebskommission eine Auslegeordnung erstellen zu lassen, welche den Gemeinden die verschiedenen Möglichkeiten aufzeigt. Die Gemeinden konnten zu dieser Auslegeordnung in einer Vernehmlassung Stellung beziehen.

Die Zweckverbandsgemeinden haben sich in dieser Vernehmlassung für die Beibehaltung des Zweckverbandes ausgesprochen, verbunden mit einer Statutenänderung, damit dieser einen eigenen Haushalt führen kann. Zusammen mit dieser Statutenänderung wurden in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich auch weitere untergeordnete Statutenbestimmungen den aktuellen Bedürfnissen angepasst (generelle Statutenrevision).

An der guten Versorgung der Pflegebedürftigen im Gesundheitszentrum Dielsdorf ändert sich durch die Statutenrevision nichts. Ebenso werden die Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden dadurch nicht eingeschränkt. Vielmehr wird die Organisation des Zweckverbandes notwendiger Weise der neuen Pflegefinanzierung angepasst.

Änderung der Zweckverbandsstatuten

Wie oben dargelegt, müssen die Statuten trotz Beibehaltung der Rechtsform des Zweckverbandes revidiert werden. Dabei gilt es, unter anderem folgende Fragen zu beantworten:

- In welchem Umfang fließen Gewinne dem Eigenkapital des Zweckverbandes und in welchem Umfang den Verbandsgemeinden zu?
- Wie werden anstehende Investitionen finanziert?
- Wer hat allfällige Verluste des Zweckverbandes zu tragen?
- Welche Gemeinde wird zu welchem Anteil am Eigenkapital des Zweckverbandes beteiligt?
- Welche Organe beschliessen in welchen Verfahren über die Ausgaben des Zweckverbandes?
- Was geschieht, wenn eine Gemeinde aus dem Zweckverband austritt?
- Soll der Zweckverband zukünftig immer noch "Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf" genannt werden?

Nachfolgend sind sämtliche Statutenänderungen erläutert.

Wesentliche Statutenänderungen im Einzelnen

1. Namensänderung (Art. 1)

Der jetzt statutarisch etwas umständlich "Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf" genannte Zweckverband soll in "Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf" umbenannt werden. Schliesslich stellt der Zweckverband schon heute nicht mehr nur die Langzeitpflege, sondern auch die Akut- und Übergangspflege im Verbandsgebiet sicher. Umgangssprachlich ist schon lange vom "Gesundheitszentrum" die Rede. Dies soll sich auch im offiziellen Namen widerspiegeln.

2. Zweckänderung (Art. 3)

Ebenso wie im Namen soll auch im Zweck zur Geltung kommen, dass neben der Langzeitpflege auch Akut- und Übergangspflege betrieben wird. Das geografische Tätigkeitsgebiet soll statutarisch nicht mehr auf Dielsdorf beschränkt bleiben. In der ferneren Zukunft könnte es durchaus auch möglich sein, dass der Zweckverband neue Einrichtungen und Dienste schafft, um seine Kernaufgaben effizienter zu besorgen. Auch die Möglichkeit der Beteiligung an anderen Institutionen der Gesundheitsversorgung, welche mit der Begründung eines eigenen Finanzhaushaltes einhergeht, muss vom Verbandszweck umfasst sein.

3. Beitritt weiterer Gemeinden (Art. 4)

Der Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Die konkreten Bedingungen dieses Beitritts werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.

4. Doppelmitgliedschaften (Art. 5)

Unter den jetzt geltenden Statuten (Art. 44) reduzieren sich die Kostenbeiträge einer Gemeinde an den Zweckverband bei einer sogenannten "Doppelmitgliedschaft" in zwei Zweckverbänden um die Hälfte.

Diese Sonderregelung bei Doppelmitgliedschaften einer Gemeinde ist nicht mehr notwendig, da sich die Kostenbeiträge der Zweckverbandsgemeinden neu einzig anhand deren Beteiligung am Zweckverband berechnen.

5. Geschäftsleitung (Art. 6, 32 und 33)

Sämtliche Organe müssen nach neuer Auslegung des Zweckverbandsrechts durch das Gemeindeamt für eine festgesetzte Wahldauer gewählt werden. Deshalb erhält die Geschäftsleitung neu keine Organstellung mehr. Ihre Kompetenzen obliegen der

Betriebskommission, welche sie an den Direktor des Gesundheitszentrums delegiert. Die Grundlagen dieser Delegation sind in den Art. 32 und 33 der Statuten festgeschrieben.

6. Zeichnungsberechtigung (Art. 7, 29)

Der Zweckverband wurde am 4. August 2011 in das Handelsregister eingetragen. In diesem sind auch die Zeichnungsberechtigungen aufgeführt. Um Widersprüche zu vermeiden, wurden die Statuten in diesem Punkt ergänzt.

7. Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Geschäftsführung (Art. 13, 26, 30, 33)

Durch das Spitalplanungs- und Finanzierungsgesetz (SPFG) wurde der Zweckverband einem verstärkten Wettbewerb ausgesetzt. Die Gemeinden sind beim Betrieb eines Pflegeheims auch der Konkurrenz anderer Pflegeheime ausgesetzt.

Den Betreibern des Gesundheitszentrums muss es deshalb möglich sein, rasch und konsequent auf geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagieren zu können und insbesondere gegenüber anderen Anbietern konkurrenzfähig zu bleiben.

Die Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung (Art. 26 lit. h) - und damit verbunden auch eine höhere Untergrenze für die Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten - gibt dem Zweckverband den dazu notwendigen unternehmerischen Handlungsspielraum, ohne den Gemeinden ihre Einflussmöglichkeit zu entziehen. Dies, weil die Delegiertenversammlung oberstes Organ des Zweckverbandes bleibt und die Kontrolle über diesen vollumfänglich ausübt.

Mit den gewählten Beträgen, welche mit dem Gemeindeamt des Kantons Zürich und den Verbandsgemeinden vorgängig abgestimmt wurden, ist zudem sichergestellt, dass die Verbandsgemeinden bei massgebenden Investitionen mitbestimmen können.

Die Führung eines eigenen Finanzhaushaltes verlangt nach einer Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und des Direktors des Zweckverbandes.

Die neuen Finanzkompetenzen ergeben sich aus dem Anhang 1 der Statuten.

8. Beschlussfassung der Verbandsgemeinden (Art. 20)

Neu wird das Einstimmigkeitsprinzip nur für solche Statutenänderungen gelten, welche die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen.

Neu soll die Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr durch eine einzige Gemeinde verhindert werden können. Ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln aller Gemeinden reicht, um eine leichtfertige Auflösung des Zweckverbandes verhindern zu können.

9. Rechnungsprüfungskommission (Art. 36-41)

Die Statutenbestimmungen wurden den heute geltenden gesetzlichen Grundlagen angepasst.

10. Führung eines eigenen Haushalts (Art. 42-47)

Die Errichtung eines eigenen Finanzhaushaltes bringt mehrere grundlegende Änderungen an den Statuten mit sich. Jede Verbandsgemeinde wird am Eigenkapital des Zweckverbandes beteiligt. Die Grösse dieser Beteiligung richtet sich nach dem Restbuchwert entsprechend der Berechnungsweise der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten (BAV, LS 133.15, § 5c BAV).

Die Finanzierung der Leistungen des Gesundheitszentrums durch die auftraggebenden Gemeinden erfolgt auf der Basis des geltenden Pflegegesetzes. Hier ist zu beachten, dass es sich bei der Finanzierung auf der Basis von Normdefiziten (§ 16 Pflegegesetz) um obligatorische bzw. zwingende Gemeindebeiträge und somit um gebundene Ausgaben handelt, während es sich bei freiwilligen Gemeindebeiträgen (z.B. gemäss § 12 Abs. 1 zweiter Satz Pflegegesetz) um neue Ausgaben handeln würde, welche von den aufgrund der ordentlichen Finanzkompetenzen zuständigen Organen zu beschliessen wären.

Ertragsüberschüsse verbleiben grundsätzlich dem Zweckverband. Sie können dazu verwendet werden, Fremdkapital abzubauen oder Betriebsdefizite zu decken. Betriebsverluste sind nicht mehr wie bis anhin primär von den Gemeinden zu tragen. Für sie entsteht nur im äussersten Notfall eine Deckungspflicht der Verbandsgemeinden, wenn der Zweckverband Verluste nicht mehr aus eigenen Mitteln decken kann. Der Entscheid über die Verwendung der Ertragsüberschüsse und der Verlusttragung obliegt der Delegiertenversammlung.

11. Austritt einer Gemeinde (Art. 50)

Den Zweckverbandsgemeinden können weiterhin unter Beachtung einer zweijährigen Austrittsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Beteiligung der Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbandes wird dabei in ein unverzinsliches Darlehen umgewandelt. Um die finanzielle Stabilität des Zweckverbandes sicherstellen zu können, ist dieses längstens zwanzig Jahre nach dem Austritt einer Gemeinde zurückzubezahlen.

12. Auflösung des Zweckverbandes (Art. 48, 49)

Bislang brauchte es zur Auflösung des Zweckverbandes Einstimmigkeit unter den Verbandsgemeinden. Diese Lösung ist nicht sachgerecht, da eine Gemeinde den Willen aller anderen Gemeinden nicht blockieren sollte. Deshalb reicht neu die Zustimmung von drei Vierteln der Verbandsgemeinden, um den Zweckverband aufzulösen. Das qualifizierte Quorum bietet genügend Gewähr für die langfristige Stabilität des Zweckverbandes.

Müsste der Zweckverband aufgelöst werden, würde jede Verbandsgemeinde am Liquidationsergebnis proportional zu ihrem Anteil am Eigenkapital beteiligt.

13. Haftung für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes (Art. 52)

Durch den eigenen Finanzhaushalt sind neu nicht mehr die Verbandsgemeinden, sondern ist der Zweckverband selbst primäres Haftungssubjekt. Die Gemeinden haften erst dann, wenn ein allfälliges Betriebsdefizit nicht mehr mit Eigenkapital des Zweckverbandes gedeckt werden kann.

Schlussbemerkungen

Die Delegiertenversammlung hat die Revision der Statuten am 14. Juni 2012 verabschiedet und beantragt den Verbandsgemeinden, die neuen Statuten zu genehmigen.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 18 Ziffer 6 der Gemeindeordnung:

1. Der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf wird zugestimmt.

Dänikon, 1. Oktober 2012

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission Dänikon hat an ihrer Sitzung vom 14. November 2012 die Statutenrevision des Zweckverbandes Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf gelesen und angenommen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung eine Annahme der Statutenrevision.

Dänikon, 19. November 2012

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates.

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Beat Steffen	23	-	23
Isabelle Eggenschwiler	17	-	17
Total	40	-	40
Total anwesende Stimmberechtigte		43	

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 18 Ziffer 6 der Gemeindeordnung:

1. Der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf wird zugestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Spitalverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf, Breitestrasse 11, 8157 Dielsdorf
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, René Nigg, Lettenring 12, 8114 Dänikon
 - Gesundheitsvorsteherin Marlies Schüpbach
 - Gesundheitssekretariat Dänikon
 - Finanzverwaltung Dänikon
 - Archiv

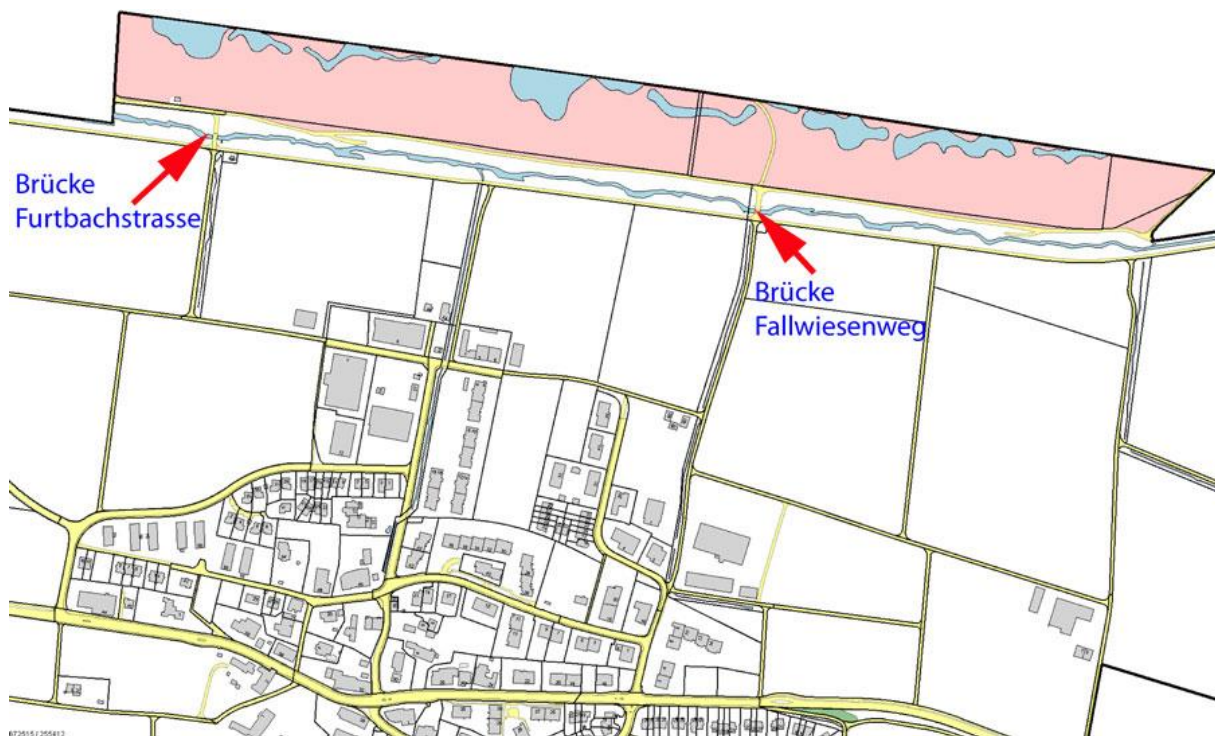
Die an der heutigen Gemeindeversammlung genehmigten totalrevidierten Zweckverbandsstatuten Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf (neu Gesundheitszentrum Dielsdorf), befinden sich im Anhang zum heutigen Protokoll ab Seite 370.

Weisung

Ausgangslage

Der Furtbach, welcher am nördlichen Rand der Gemeinde Dänikon entlang des Golfplatzes Otelfingen westwärts fliesst, wurde Ende der 90er-Jahre renaturiert. In diesem Zusammenhang besteht eine Auflage des AWELs des Kantons Zürich, wonach eine 100-jährliche Abflussmenge (HQ100) von 19 m³/s zu gewährleisten ist. Die beiden bestehenden Brücken für die Überführung der Furtbachstrasse und des Fallwiesweges erfüllen diese Anforderungen nicht und sind zudem in einem schlechten Zustand.

Aus diesen Gründen müssten die beiden bestehenden Brücken abgebrochen und durch Neubauten ersetzt werden.

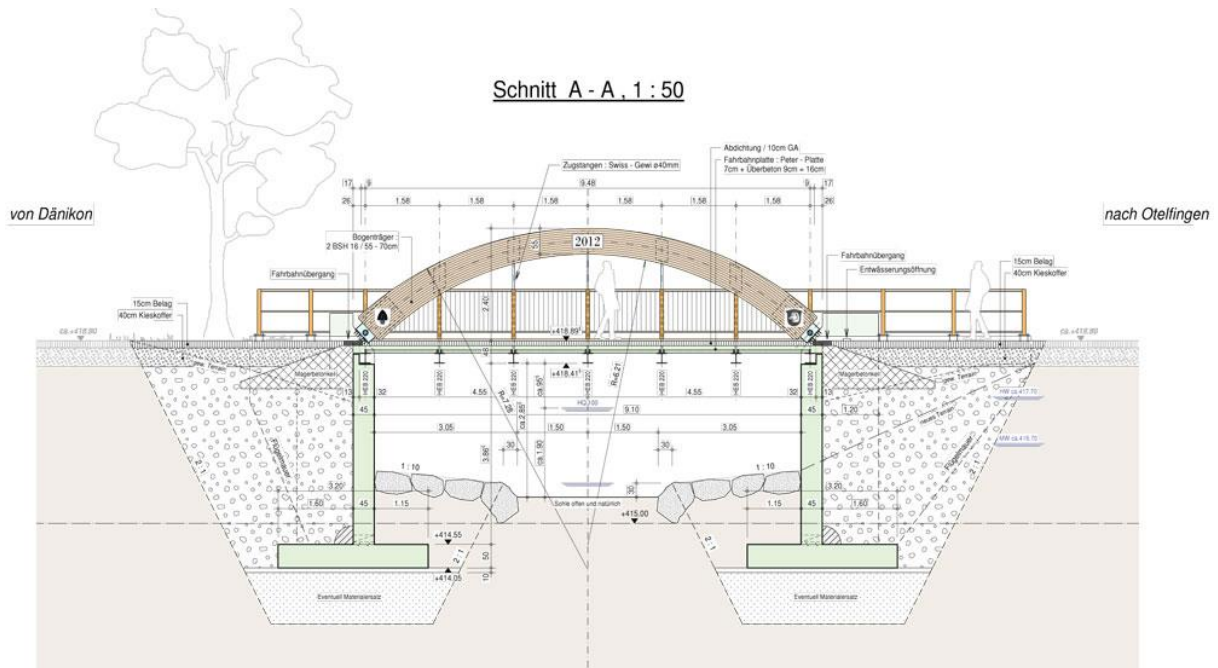


In der Investitionsplanung der Gemeinde Dänikon ist dieses Projekt seit dem Jahr 2000 aufgeführt. Es wurde jedoch immer wieder nach hinten verschoben. Der Gemeinderat möchte dieses Projekt jetzt realisieren und erledigen.

Das Ingenieurbüro SNZ Ingenieure und Planer AG, Zürich, wurde vom Gemeinderat mit dem Erarbeiten eines Vorprojektes beauftragt. Das gleiche Ingenieurbüro hat bereits die Bachübergänge über den Furtbach in den Gemeinden Buchs und Dällikon geplant und begleitet. Der Gemeinderat bewilligte am 4. April 2011 für dieses Vorprojekt mit Varianten einen Kredit von CHF 25'000.-. Der Gemeinderat konnte diesen Kredit an seiner Sitzung vom 23. Januar 2012 mit Gesamtkosten von CHF 21'971.80 und einer Kreditunterschreitung von CHF 3'028.20 abrechnen.

An seiner Klausurtagung vom 25. Juni 2011 hat sich der Gemeinderat entschieden, dass nur eine der beiden Brücken über den Furtbach ersetzt werden soll. Die Brücke der Furtbachstrasse soll so erstellt werden, dass sie für landwirtschaftliche Fahrzeuge und LKW's bis 28 Tonnen (Feuerwehrfahrzeuge) befahrbar wäre.

Dem Gemeinderat wurden nach Abschluss der Vorprojektphase drei Varianten mit der Ausführung in Beton, Stahl oder Holz vorgelegt. Die Kosten für alle Varianten liegen im Bereich von CHF 700'000.-. Der Gemeinderat entschied sich für die Variante Holz. Gemäss Vorprojekt belaufen sich die Kosten für diese Variante auf rund CHF 660'000.-.



Die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011 bewilligte einen Projektierungskredit von CHF 30'000.- für das Erarbeiten eines Bauprojekts bis und mit Ausschreibung, Offertvergleich und Vergabeantrag.

Vorgehen

Der Gemeinderat beauftragte mit Beschluss vom 20. Februar 2012 die SNZ Ingenieure und Planer AG, Zürich, mit den Ingenieurleistungen. Die Arbeiten bis zur Ausschreibung, dem Offertvergleich und dem Vergabeantrag wurden freigegeben.

Diese Arbeiten konnten in der Zwischenzeit abgeschlossen werden. Gestützt auf die eingereichten Angebote kann nun der Baukredit der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2012 erteilte das AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft), Abteilung Wasserbau, die wasserschutzrechtliche Konzession für den Ersatz der bestehenden Brücke.

Kosten

Gestützt auf das ausgearbeitete Projekt und die durchgeführte öffentliche Submission berechnete das Büro SNZ Ingenieure und Planer AG, Zürich, die Grundlagen für den Baukredit, der die folgenden Kosten abdeckt:

Bezeichnung	Kosten
Kosten für Grundstück	CHF -.-
Bauarbeiten	CHF 559'000.-
Nebenarbeiten	CHF 10'000.-
Technische Arbeiten	CHF 92'500.-
Total Baukredit inkl. 8% MwSt.	CHF 661'500.-

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 18 Ziffer 7 der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt für den Ersatz der Brücke Furtbachstrasse einen Bruttokredit von CHF 661'500.- (inkl. 8% MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung Konto-Nr. 1.6150.5010.04 (Ersatzbau Furtbachbrücke).
2. Der an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011 bewilligte Projektierungskredit von CHF 30'000.- ist im vorliegenden Bruttokredit enthalten. Die Abrechnung des Projektierungskredites erfolgt mit dem Baukredit.
3. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich um die Kosten, die durch eine allfällige Bauverteuerung oder -verbilligung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Baukredites vom 15. Oktober 2012 (Zürcher Index der Wohnbaukosten 1939, Preisstand Oktober 2012) und der Bauausführung entstehen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dänikon, 15. Oktober 2012

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 7. November 2012 das Geschäft Nr. 196 vom Gemeinderat vom 15. Oktober 2012 für den Ersatz der Brücke Furtbachstrasse mit einem Baukredit von CHF 661'500.- angeschaut und gutgeheissen.

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011 bewilligte Projektierungskredit von CHF 30'000.- ist im Bruttokredit enthalten.

Kosten

Gestützt auf das ausgearbeitete Projekt und die durchgeführte Submission berechnete das Büro SNZ Ingenieure und Planer AG, Zürich, die Grundlagen für den Baukredit, der die folgenden Kosten abdeckt

Bezeichnung	Kosten
Kosten für Grundstück	CHF -.-
Bauarbeiten	CHF 559'000.-
Nebenarbeiten	CHF 10'000.-
Technische Arbeiten	CHF 92'500.-
Total Baukredit inkl. 8% MwSt.	CHF 661'500.-

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung das Projekt Furtbachbrücke zu genehmigen.

Dänikon, 14. November 2012

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates.

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Beat Steffen	23	-	23
Isabelle Eggenschwiler	17	-	17
Total	40	-	40
Total anwesende Stimmberechtigte		43	

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 18 Ziffer 7 der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt für den Ersatz der Brücke Furtbachstrasse einen Bruttokredit von CHF 661'500.- (inkl. 8% MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung Konto-Nr. 1.6150.5010.04 (Ersatzbau Furtbachbrücke).
2. Der an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011 bewilligte Projektierungskredit von CHF 30'000.- ist im vorliegenden Bruttokredit enthalten. Die Abrechnung des Projektierungskredites erfolgt mit dem Baukredit.

3. Die Kreditsumme erhöht oder ermässigt sich um die Kosten, die durch eine allfällige Bauverteuerung oder -verbilligung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Baukredites vom 15. Oktober 2012 (Zürcher Index der Wohnbaukosten 1939, Preisstand Oktober 2012) und der Bauausführung entstehen.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - SNZ Ingenieure und Planer AG, Dörflistrasse 112, 8050 Zürich
 - Rechnungsprüfungskommission Dänikon, René Nigg, Lettenring 12, 8114 Dänikon
 - Tiefbauvorstand Lars Meier
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Finanzverwaltung Dänikon
 - Archiv

64 16.04.10 Initiativen, Anfragen **Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes**

Innert der gesetzlichen Frist ist beim Gemeinderat keine Anfrage nach § 51 des zürcherischen Gemeindegesetzes eingegangen.

Schluss der Versammlung

Zum Schluss fragt der Gemeindepräsident Daniel Zumbach die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Der Versammlungsleiter weist noch auf die Seite 2 der Einladungsunterlagen, betreffend Protokolleinsicht und Rechtsmittel hin. Die Stimmenzähler werden gebeten am Montag, 17. Dezember 2012, das Protokoll auf der Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen.

Er dankt für das Erscheinen und schliesst den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung um 21:00 Uhr.

Für die Richtigkeit:

Der Gemeindeschreiber

Lukas Kalberer

Protokollgenehmigung

Wir haben das Protokoll, gestützt auf § 54 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, geprüft und bezeugen es als richtig:

Funktion:	Vorname Name:	Datum:	Unterschrift:
Gemeindepräsident	Daniel Zumbach		
Stimmenzähler 1	Beat Steffen		
Stimmenzähler 2	Isabelle Eggenschwiler		

Protokollauflage ab:

19. Dezember 2012